

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 49/2001, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden im Abschnitt 1, Allgemeine Bestimmungen, nach § 2 und im Abschnitt 8, Schlussbestimmungen, nach § 52 folgende Paragraphenbezeichnungen eingefügt:**

1. Abschnitt:

„§ 2a. Umweltprüfung

§ 2b. Umweltbericht

§ 2c. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltschutzbehörde

§ 2d. Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung

§ 2e. Entscheidungsfindung

§ 2f. Bekanntgabe der Entscheidung

§ 2g. Überwachung

§ 2h. Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)

§ 2i. Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes ohne Umweltprüfung“

8. Abschnitt:

„§ 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“

- 2. § 2 Abs. 3 lautet:**

„(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei Bedarf, längstens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben.“

- 3. § 2 Abs. 5 lautet:**

„(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat unter Berücksichtigung des Bundes-

Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2004 zu erfolgen.“

4. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a bis 2i samt Überschriften angefügt:

„Umweltprüfung

§ 2a. (1) Das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 2 ist vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Umweltprüfung ist

1. die Ausarbeitung eines Umweltberichtes,
2. die Durchführung von Konsultationen,
3. die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und
4. die Bekanntgabe der Entscheidung.

(3) Der Umweltbericht ist der Teil des Abfallwirtschaftskonzeptes, der die in § 2b und im Anhang I geforderten Informationen enthält.

(4) Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes durchzuführen. Sie muss spätestens vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung abgeschlossen sein.

(5) Werden bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nur geringfügige Änderungen vorgenommen, so ist eine Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung an Hand der Kriterien des Anhangs II ergibt, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Wiener Umwelthanwaltschaft anzuhören. Es ist ihr die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(6) Die Schlussfolgerungen aus der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 5 sind einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, im Internet zu veröffentlichen.

Umweltbericht

§ 2b. (1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den örtlichen Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I dieses Gesetzes angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Angaben heranzuziehen, die mit vertretbarem Aufwand gemacht werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand, aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I dieses Gesetzes genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Abfallwirtschaftskonzeptes herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Wiener Umweltschutzbehörde hinsichtlich der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen anzuhören. Es ist ihr die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltschutzbehörde

§ 2c. (1) Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht sind sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Während dieser Frist können bei der das Abfallwirtschaftskonzept vorbereitenden Dienststelle schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Auflage eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

(2) Der Wiener Umweltschutzbehörde ist der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht zu übermitteln oder zugänglich zu machen. Ihr ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung

§ 2d. (1) Wenn

1. die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder

2. ein von den Auswirkungen der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

ist dieser Mitgliedstaat über die Umweltprüfung zu benachrichtigen. Diesem Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaates sind Konsultationen mit diesem zu führen über

1. die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt hat und

2. die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) Werden mit einem anderen Mitgliedstaat Konsultationen geführt, so ist zu Beginn ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(4) Gibt ein Mitgliedstaat bekannt, sich an der Umweltprüfung beteiligen zu wollen, sind diesem der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit dieses Mitgliedstaates unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten können, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(5) Dem anderen Mitgliedstaat ist das beschlossene Abfallwirtschaftskonzept, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 2f Abs. 2 zu übermitteln.

(6) Wird im Rahmen der Erstellung eines Plans im Bereich der Abfallwirtschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Entwurf dieses Plans und der Umweltbericht übermittelt, so ist die Wiener Umweltschutzkommission und die Öffentlichkeit gemäß § 2c einzubeziehen. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und erforderlichenfalls mit dem anderen Mitgliedstaat Konsultationen zu führen.

Entscheidungsfindung

§ 2e. Der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die eventuellen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen sind bei der Beschlussfassung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch die Landesregierung zu berücksichtigen.

Bekanntgabe der Entscheidung

§ 2f. (1) Wenn eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, sind sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen

1. das von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftskonzept,
2. eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 2f Abs. 2 und
3. eine Darstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß § 2g beschlossen wurden.

Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

(2) In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen

1. wie Umwelterwägungen in das Abfallwirtschaftskonzept einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen berücksichtigt wurden und
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen das Abfallwirtschaftskonzept beschlossen wurde.

Überwachung

§ 2g. Die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des einer Umweltprüfung unterzogenen Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt sind in angemessenen periodischen Abständen zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)

§ 2h. (1) Ergibt der Umweltbericht, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung oder die Erhaltungsziele der auf Grund des § 22 Wiener

Naturschutzgesetz erlassenen Verordnungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen wesentlich beeinträchtigt, darf das Abfallwirtschaftskonzept nur beschlossen werden, wenn

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - vorliegen,
2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und
3. die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz der „Natura 2000-Gebiete“ geschützt ist.

(2) Wenn durch die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes ein prioritärer natürlicher Biotoptyp (Lebensraumtyp) oder eine prioritär bedeutende Art im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt Nr. L 305 vom 8.11.1997 (so genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) beeinträchtigt werden könnte, so können bei der Interessenabwägung nach Abs. 1 nur öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes ohne Umweltprüfung

§ 2i. (1) Wird keine Umweltprüfung für die geringfügigen Änderungen (§ 2a Abs. 5) des Abfallwirtschaftskonzeptes durchgeführt, so ist neben der Bekanntgabe, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 2a Abs. 6), vor der Beschlussfassung über das Abfallwirtschaftskonzept dessen Entwurf mit den dazu erforderlichen Informationen sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dabei ist jedermann die Möglichkeit zu geben, in den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes Einsicht zu nehmen und dazu schriftlich Fragen zu stellen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Beginn, Dauer und Ort der Auflage, sowie die Möglichkeit sich am Entscheidungsprozess durch das Vorbringen von Fragen und Stellungnahmen zu beteiligen, sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

(2) Die Ergebnisse der Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung über das Abfallwirtschaftskonzept zu berücksichtigen.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach dem Beschluss der Landesregierung sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dem aufzulegenden Abfallwirtschaftskonzept ist eine Erklärung anzuschließen, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, einschließlich der Gründe und Erwägungen auf denen diese Entscheidungen beruhen, sowie über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.“

5. In § 51 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 2a bis 2g sind nicht auf das Abfallwirtschaftskonzept anzuwenden, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erstellt wurde und das spätestens am 21. Juli 2006 von der Landesregierung beschlossen wird.“

6. Nach § 52 wird folgender § 53 samt Überschrift angefügt:

„Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 53. Durch die Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. XX/2005 werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

a) durch die §§ 2a bis 2g, § 51 Abs. 8 und die Anhänge I und II die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt Nr. L 197/30 vom 21.7.2001 (so genannte SUP-Richtlinie),

b) durch § 2i die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt Nr. L 156/17 vom 25.6.2003 (so genannte Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie),

c) durch § 2h die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt Nr. L 305 vom 8.11.1997 (so genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und

d) durch § 2h die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, Amtsblatt Nr. L 223 vom 13.8.1997 (so genannte Vogelschutz-Richtlinie).“

7. Nach § 53 werden folgende Anhänge I und II angefügt:

„Anhang I

Informationen für den Umweltbericht gemäß § 2b

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
4. sämtliche derzeitigen für das Abfallwirtschaftskonzept relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete,
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Abfallwirtschaftskonzept von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigt wurden,
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren,
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

Anhang II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 5

1. Merkmale des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem das Abfallwirtschaftskonzept für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
- das Ausmaß, in dem das Abfallwirtschaftskonzept andere Pläne – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
- die Bedeutung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- die für das Abfallwirtschaftskonzept relevanten Umweltprobleme,
- die Bedeutung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Durchführung der Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- den kurzen Charakter der Auswirkungen,
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zum Beispiel bei Unfällen),
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- die Bedeutung und die Sensibilität der voraussichtlich betroffenen Gebiete aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung,
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) geändert wird

V O R B L A T T

Problem:

- Anpassung der Frist für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes an den Zeitraum des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes,
- Noch nicht erfolgte Umsetzung von EU-Richtlinien im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz.

1. Umsetzung der so genannten „SUP-Richtlinie“:

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden SUP-Richtlinie), Amtsblatt Nr. L 197, trat am 21.7.2001 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

Ziel der SUP-Richtlinie ist die Förderung einer umweltgerechten Entwicklung strategischer Planungen, die nicht am Einzelprojekt festgemacht wird. Nach der Richtlinie sind bestimmte Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Darunter fällt auch der Plan der Abfallwirtschaft des Landes Wien, das Wiener Abfallwirtschaftskonzept.

2. Umsetzung der so genannten „Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie“:

Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt Nr. L 156/17 (im Folgenden Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie), die in Bezug auf Pläne und Programme im engen Zusammenhang mit der SUP-Richtlinie steht, ist bis 25.6.2005 umzusetzen.

3. Umsetzung der so genannten „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“:

In enger Verbindung zu Plänen stehen auch folgende Richtlinien, die daher der besseren Rechtsanwendung wegen auch im Wr. AWG umgesetzt werden:

- die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt Nr. L 305 vom 8.11.1997 (im Folgenden Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und
- die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, Amtsblatt Nr. L 223 vom 13.8.1997 (im Folgenden Vogelschutz-Richtlinie).

Ziel:

Festlegung eines Mindestzeitraumes für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Umsetzung dieser Richtlinien, um EU-Konformität zu erreichen.

Lösung:

Erlassung einer Novelle.

Alternative:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Mit Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien ist nicht zu rechnen, da es sich um ein Prüfverfahren handelt, das von der den Plan erstellenden Behörde durchzuführen ist.

Kosten:

Durch die vorliegende Novelle ist mit Kosten für die Prüfverfahren zu rechnen und zwar sowohl für die den Plan vorbereitende Dienststelle wie auch für Amtssachverständige des Umweltschutzes und der Wiener Umweltschutzbehörde als „Umweltbehörde“.

Die Novelle sieht in Umsetzung der SUP-Richtlinie bei der Erstellung (Fortschreibung) des Abfallwirtschaftskonzeptes in § 2a die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Dadurch sind zusätzliche Verfahrensschritte erforderlich, die sich auch auf die Kosten auswirken.

Bei geringfügigen Änderungen (der Fortschreibung) des Abfallwirtschaftskonzeptes, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, ist zwar keine Umweltprüfung durchzuführen, die Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, bedingt aber zusätzliche Verfahrensschritte.

Wenn festgestellt wird, dass keine Umweltprüfung durchzuführen ist, so kommt § 2i zum Tragen, der in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie zusätzliche Bekanntmachungen und die Auseinandersetzung mit eingelangten Stellungnahmen vorsieht.

Es können somit drei verschiedene Verfahrensarten zur Anwendung kommen, die kostenmäßig zu beurteilen sind:

1. umfangreiche Planung mit der Durchführung der Umweltprüfung,
2. geringfügige Änderungen, bei denen sich aber nach Durchführung der Einzelfallprüfung zeigt, dass die Umsetzung wahrscheinlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird und daher eine Umweltprüfung durchzuführen ist sowie
3. geringfügige Änderungen, die wahrscheinlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie.

Zusätzlich ist nach Abschluss der Verfahrensarten Punkt 1 und Punkt 2 eine Überwachung (Monitoring) der Auswirkungen des Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt erforderlich, was sich ebenfalls kostenmäßig auswirken wird.

Es sind somit nach einer ersten Grobeinschätzung folgende Vollzugskosten, jeweils alternativ und einmal alle fünf Jahre, zu erwarten:

ad 1.: 27.926,40 Euro (durchschnittliche Jahreskosten von 5.585,28 Euro) oder

ad 2.: 31.060,80 Euro (durchschnittliche Jahreskosten von 6.212,16 Euro) oder

ad 3.: 14.352,00 Euro (durchschnittliche Jahreskosten von 2.870,40 Euro).

Bei den Verfahrensarten Punkt 1 und Punkt 2 sind **für die Überwachung zusätzlich** durchschnittlich ca. **zwei Mal innerhalb von 5 Jahren** (immer in den Zeiträumen, in denen keine Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erfolgt) Kosten von jeweils 15.780,00 Euro zu erwarten. Die durchschnittlichen Jahreskosten betragen ca. 6.312,00 Euro.

Einsparungen:

Diesen Mehrkosten ist aber die Einsparung durch die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nicht mehr längstens alle 3 Jahre, sondern nur mehr längstens alle 5 Jahre gegenüber zu stellen.

Die Einsparungen werden ca. 120.000,00 Euro für den Zeitraum von 5 Jahren betragen. Das bedeutet eine jährliche Einsparung von ca. 24.000,00 Euro.

Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:

Es sind keine Kosten für den Bund oder die übrigen Gebietskörperschaften zu erwarten.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Diese Novelle des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes (Wr. AWG) dient fast ausschließlich der Umsetzung von EU-Richtlinien.

Eine Änderung darüber hinaus ist lediglich darin gegeben, dass der Zeitraum für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes von längstens 3 Jahren auf nunmehr längstens 5 Jahre verlängert wird. Dies ist einerseits darin begründet, dass der Abfallwirtschaftsplan des Bundes, auf den das Wiener Abfallwirtschaftskonzept aufbauen wird, ebenfalls nur längstens alle 5 Jahre fortzuschreiben ist. Außerdem ist durch die jährliche Überwachung durch die im Zuge der „SUP-Wiener Abfallwirtschaftsplan“² geschaffenen „Monitoring-Gruppe“ gewährleistet, dass eine Entwicklung sofort erkannt werden kann, die eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erforderlich machen würde. Dabei werden u.a. die Abfallmengenentwicklung, neue Abfallbehandlungstechnologien und die Umweltauswirkungen der letzten Fortschreibung beobachtet. Auf relevante Veränderungen kann sofort reagiert und auch vor Ablauf der Frist von 5 Jahren eine neuerliche Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes veranlasst werden.

Das Wiener Abfallwirtschaftskonzept wurde erstmals nach Inkrafttreten des Wr. AWG erstellt. Jede weitere Erstellung bedeutet somit eine Fortschreibung im Sinne des § 2 Abs. 3 Wr. AWG. Wenn daher in der Novelle der Begriff „Abfallwirtschaftskonzept“ verwendet wird, so ist darunter auch die jeweilige Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu verstehen.

¹ eine ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte strategische Umweltprüfung der Planung der Wiener Abfallwirtschaft, die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2001 zur Kenntnis genommen wurde

Folgende EU- Richtlinien sind umzusetzen:

A) SUP-Richtlinie:

a) Ziel der SUP-Richtlinie

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung - SUP, im Folgenden SUP-Richtlinie) trat am 21.7.2001 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

Sie verlangt die Durchführung einer Umweltprüfung von bestimmten Plänen und Programmen. Die (strategische) Umweltprüfung (SUP) ist ein systematischer Prozess zur Festlegung und Bewertung der Umweltauswirkungen von beabsichtigten Plänen und Programmen zum frühest möglichen Zeitpunkt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

Entsprechend den Zielen der Umweltpolitik der Europäischen Union Umweltschutz in einem vorsorgenden und vorbeugenden Sinn zu betreiben, soll die SUP-Richtlinie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung eines hohen Umweltschutzniveaus leisten.

Das bestehende Instrument der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird in diesem Zusammenhang in einem Motivenbericht zur SUP-Richtlinie als unzureichend betrachtet, da diese erst zu einem Zeitpunkt einsetzt, in dem Art und Standort des Projektes bereits festgelegt sind und Grundsatzentscheidungen bereits getroffen wurden. Im Rahmen der UVP werde die Notwendigkeit eines Vorhabens selbst nicht mehr in Frage gestellt und letztendlich könne sie nur mehr zu einem Ja oder Nein für ein bestimmtes Vorhaben führen. In einem UVP-Verfahren würde insbesondere eine kumulative Betrachtung der verschiedensten Aktivitäten oder eine Betrachtung indirekter oder synergetischer Auswirkungen fehlen. Dies gilt natürlich auch für sonstige Projekte.

Ziel der SUP ist daher die Förderung einer umweltgerechten Entwicklung strategischer Gesamtpläne, die nicht am Einzelprojekt festgemacht wird. Die SUP ermöglicht dabei auf der dem Projekt vorgelagerten Planungsstufe Umweltauswirkungen zu prüfen, auf einer Ebene, auf der auch noch die Möglichkeit besteht alternative Lösungen zu prüfen und vorzuschlagen und vor allem auch die Notwendigkeit, die Kapazität, die geeignete Form, die Technologie und geeignete Standorte von Projekten zu klären.

b) Der Begriff der Umwelt

Der Begriff der „Umwelt“ wird in der SUP-Richtlinie selbst nicht definiert. Anhand der in der Richtlinie geforderten Erfordernisse für den Inhalt eines Umweltberichtes (siehe Anhang I der SUP-Richtlinie) ist davon auszugehen, dass vom Umweltbegriff beispielsweise folgende Aspekte umfasst sind:

- Bevölkerung, Gesundheit des Menschen,
- Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren,
- Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze,
- Landschaft,
- Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren, einschließlich der sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen.

c) Der Begriff des „Planes“ und des „Programms“:

Auch der Begriff des „Planes“ und „Programms“ wird in der Richtlinie selbst nicht definiert. Den Materialien ist zu entnehmen, dass „Pläne“ bzw. „Programme“ dann vorliegen, wenn sie ein potentiell „Maßnahmenbündel“ für ein bestimmtes Gebiet enthalten. Die Richtlinie erfasst dabei nur jene Pläne und Programme, die von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

d) Anwendungsbereich

Die SUP-Richtlinie unterscheidet zwischen einem obligatorischen (Artikel 3 Abs. 2) und einem fakultativen (Artikel 3 Abs. 3 bis 7) Anwendungsbereich.

Es ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie jedenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen, bei Plänen und Programmen,

- die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte (das sind UVP-pflichtige Projekte) gesetzt wird oder
- bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG („Natura 2000-Gebiete“) für erforderlich erachtet wird.

Der fakultative Anwendungsbereich umfasst jene Pläne und Programme,

- die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Artikel 3 Abs. 2 a) und b) der SUP-Richtlinie fallenden Pläne und Programme, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben sowie
- die unter Artikel 3 Abs. 2 a) und b) der SUP-Richtlinie fallenden Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die SUP-Richtlinie definiert nicht die Voraussetzungen, wann ein „Rahmen für eine zukünftige Genehmigung eines Projektes“ gesetzt wird. Um diesen Begriff auszulegen, ist daher auf die Materialien zurückzugreifen. Dies ist im vorliegenden Fall jedenfalls der von der EU Kommission erarbeitete Leitfaden (SEA Guidance, Pkt. 3.23 – 3.28).

Dementsprechend wird ein Rahmen dann gesetzt, wenn der Plan oder das Programm die Realisierung von Projekten gemäß Abs. 2 lit. a der SUP-Richtlinie im Sinne des nachfolgend genannten Kriteriums inhaltlich determiniert oder beschränkt. Dieses Kriterium besteht in der Frage, ob der Plan oder das Programm „für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen“ (siehe Anhang II Z. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie) einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzt. Es kann sich dabei auch um einen „faktischen Rahmen“ handeln und nicht nur um einen „rechtlich verbindlichen Rahmen“.

Das Wiener Abfallwirtschaftskonzept (dessen Fortschreibung) ist daher als potentielles Maßnahmenbündel für ein bestimmtes Gebiet als Plan zu qualifizieren. Es umfasst die Konzeption der Abfallwirtschaft des gesamten Landes Wien für einen längeren Zeitraum und bedarf daher einer umfangreichen Gestaltung. Es handelt sich dabei um einen Plan, der aus einem Bereich gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. a) der SUP-Richtlinie stammt, nämlich der Abfallwirtschaft, und es ist davon auszugehen, dass dieser Plan, der nur alle 5 Jahre fortzuschreiben ist, jedenfalls auch einen Rahmen für die künftige Genehmigung eines UVP-pflichtigen Projektes setzt. Dies ist vor allem darin begründet, dass das Wr. Abfallwirtschaftskonzept auch die gesamten im Land Wien anfallenden Abfälle zu berücksichtigen hat und es auch notwendig ist, über ausreichende Behandlungskapazitäten und somit über Behandlungsanlagen abzusprechen. Abfallbehandlungsanlagen unterliegen dabei in weiten Bereichen dem UVP-Regime.

Darüber hinaus ist durch den räumlichen Anwendungsbereich, nämlich das gesamte Gebiet des Landes Wien, nicht auszuschließen, dass das Abfallwirtschaftskonzept Auswirkungen auf „Natura 2000-Gebiete“ hat.

Nach Artikel 3 Abs. 2 lit. b der SUP-Richtlinie ist für Pläne und Programme dann eine Umweltprüfung vorzusehen, wenn sie im Sinne der Bestimmungen des Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) einer „Verträglichkeitsprüfung“ zu unterziehen sind.

Eine „Verträglichkeitsprüfung“ im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist dann durchzuführen, wenn ein „Natura 2000-Gebiet“ durch den Plan erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Daher war davon auszugehen, dass das Abfallwirtschaftskonzept in der Regel in den Anwendungsbereich des Artikel 3 Abs. 2 lit. a) und/oder b) der SUP-Richtlinie fällt, was eine obligatorische Durchführung einer Umweltprüfung bedeutet.

e) Geringfügige Änderungen und Öffentlichkeitsbeteiligung

Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass manche Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nur geringfügige Änderungen beinhaltet, die nur dann einer SUP zu unterziehen sind, wenn deren Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge hat.

Die entsprechende Regelung ist in § 2a Abs. 5 getroffen.

Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt Nr. L 156/17 (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie), fordert jedoch, dass diese Richtlinie anzuwenden ist, wenn für einen Abfallwirtschaftsplan keine Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie durchgeführt wird. Es ist daher für geringfügige Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes, die keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken und daher keiner Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie zu unterziehen sind, die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie umzusetzen, was durch die Bestimmung des § 2i erfolgt.

f) Durchführung der Umweltprüfung

Es ist festzulegen, dass die Umweltprüfung während der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu erfolgen hat, sodass sie spätestens vor dessen Erlassung abgeschlossen ist (§ 2a Abs. 4).

Die Umweltprüfung hat bestimmte Inhalte und Verfahrensschritte aufzuweisen, die in §§ 2a Abs. 2, 3 und 4 sowie in 2b und 2e normiert sind.

Die von der SUP-Richtlinie vorgesehenen Konsultationen mit der „Umweltbehörde“, den angrenzenden Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit werden durch die §§ 2a Abs. 5, 2c, 2d und 2f umgesetzt.

Die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen hat nach bestimmten Kriterien zu erfolgen und der Umweltbericht hat bestimmte Inhalte aufzuweisen. Es wurden diese Bestimmungen, die in §§ 2a Abs. 5 und 2b grundsätzlich geregelt sind, in den Anhängen I und II konkretisiert.

Gemäß Artikel 6 der SUP-Richtlinie, der die Konsultationen regelt, haben die Mitgliedstaaten die zu konsultierenden „Behörden“ zu bestimmen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten („Umweltbehörden“). Wie aus dem von der EU -Kommission herausgegebenen Leitfaden zur SUP-Richtlinie zu entnehmen ist, kann nach der Rechtsprechung des EuGH der Begriff „Behörde“ auf vielfältige Weise ausgelegt werden. Eine Behörde kann als Einrichtung definiert werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Umfang ihrer Befugnisse kraft staatlichen Rechtsakts unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist (Pkt. 3.12. Leitfaden). In Artikel 6 der SUP-Richtlinie umfasst der Begriff „Behörden“ die offiziellen Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen, die durch verwaltungstechnische oder gesetzliche Anforderungen definiert sind. Dazu können Umweltaufsichtsbehörden oder Umweltforschungsinstitute gehören, die womöglich von den Auswirkungen der Umsetzung des Plans oder Programms auf die Umwelt betroffen sind oder diesbezüglich über Fachkenntnisse verfügen (Pkt. 7.11. Leitfaden).

Es muss sich somit nicht um eine „Behörde“ im Sinne der österreichischen Rechtsordnung handeln.

Als die zu konsultierende „Umweltbehörde“ wurde die Wiener Umweltschutzbehörde normiert. Unter Zugrundelegung des in der SUP-Richtlinie sehr weit gefassten Behördenbegriffes ist die Wiener Umweltschutzbehörde als Behörde im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Die Wiener Umweltschutzbehörde wurde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes eingerichtet und es zählt die Beurteilung von Umweltauswirkungen zu ihren Aufgaben und Kompetenzen. Sie entspricht somit den Anforderungen der SUP-Richtlinie.

Die SUP-Richtlinie unterscheidet zwischen „Öffentlichkeit“, die informiert werden muss und „betroffener Öffentlichkeit“, die ebenfalls zu informieren ist und der darüber hinaus auch die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss.

Gemäß Artikel 6 Abs. 4 der SUP-Richtlinie ist die Öffentlichkeit, der eine Stellungnahmemöglichkeit zukommt („betroffene Öffentlichkeit“), definiert als „die Teile der Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein

werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z.B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen“.

Da von der Abfallwirtschaft des Landes Wien „jedermann“ tangiert wird und somit betroffen scheint bzw. zumindest ein Interesse daran haben wird, ist eine Differenzierung zwischen „Öffentlichkeit“ und der „betroffenen Öffentlichkeit“, kaum möglich.

Es ist daher durch diese Novelle vorgesehen, dass „jedermann“, somit nicht nur die „betroffene Öffentlichkeit“, die Möglichkeit haben soll, von der Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes informiert zu werden und dazu auch Stellung nehmen zu können.

Es handelt sich bei der Planung der Abfallwirtschaft des gesamten Landes Wien um eine umfassende und komplexe wichtige Aufgabe, wobei eine Beteiligung nicht nur einer „betroffenen Öffentlichkeit“ vorbehalten werden soll.

Es ist jedenfalls klar gestellt, dass unter dem Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ auch relevante Nicht-Regierungsorganisationen, z.B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffenen Organisationen zu subsumieren, sind.

Es soll aber weiterhin auch die bewährte Form der Beteiligung des Rates der Sachverständigen, wie sie in der geltenden Bestimmung des § 2 Abs. 4 vorgesehen ist, bestehen bleiben.

Bei der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates bzw. Auswirkungen von Plänen anderer Mitgliedstaaten auf das Land Wien zwar als nicht sehr wahrscheinlich anzusehen, da sie aber von vornherein auch nicht ausgeschlossen werden können, ist entsprechend der SUP-Richtlinie auch eine grenzüberschreitende Konsultation vorgesehen.

Bei der Entscheidungsfindung sind der Umweltbericht und somit die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Ergebnisse der Konsultationen zu berücksichtigen (§ 2e). Es besteht für die den Plan erstellende Behörde ein Berücksichtigungsgebot. Berücksichtigen bedeutet nicht, dass die Behörde an die Ergebnisse des Umweltberichtes und der abgegebenen Stellungnahmen der „Umweltbehörde“, der Öffentlichkeit und aus den allenfalls stattgefundenen grenzüberschreitenden Konsultationen gebunden ist. Sie hat aber die Pflicht, sich damit auseinander zu setzen und davon abweichende Entscheidungen zu begründen.

In Umsetzung der SUP-Richtlinie ist auch eine Bekanntgabe der Entscheidung mit einer zusammenfassenden Erklärung vorzusehen (§ 2f).

g) Überwachung (Monitoring)

Die SUP-Richtlinie verlangt eine Überwachung der Auswirkungen des erlassenen Planes, die in § 2g normiert wurde.

B) Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie:

Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt Nr. L 156/17 (im Folgenden Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie), ist für Pläne und Programme der Abfallwirtschaft dann anzuwenden, wenn sie keiner Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie zu unterziehen sind. Sie wird durch die Bestimmung des § 2i umgesetzt.

C) FFH - Richtlinie und der Vogelschutz - Richtlinie:

Für Pläne, die ein Europaschutzgebiet nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz oder ein besonderes Vogelschutzgebiet nach § 22a Wiener Naturschutzgesetz beeinträchtigen können, sind bei ihrer Erlassung auch die in folgenden Richtlinien normierten Bestimmungen einzuhalten:

- a) die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt. Nr. L 305 vom 8.11.1997 (im Folgenden Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und
- b) die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, Amtsblatt Nr. L 223 vom 13.8.1997 (im Folgenden Vogelschutz-Richtlinie).

Das Abfallwirtschaftskonzept (bzw. dessen Fortschreibung) ist ein Plan, der eines der genannten Gebiete beeinträchtigen könnte. Für solche Pläne sind neben den Bestimmungen der SUP-Richtlinie auch die strengeren Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Artikel 6) anzuwenden.

Ein Beeinträchtigung eines „Natura 2000 – Gebietes“ hat zur Folge, dass das Abfallwirtschaftskonzept nur unter den Bedingungen des § 2h erlassen werden darf.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Wie bereits im Vorblatt festgehalten, sieht die Novelle des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes in Umsetzung der SUP-Richtlinie bei der Erstellung (Fortschreibung) des Abfallwirtschaftskonzeptes in § 2a die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Dadurch sind zusätzliche Verfahrensschritte erforderlich, die sich auch auf die Kosten auswirken.

Bei geringfügigen Änderungen (der Fortschreibung) des Abfallwirtschaftskonzeptes, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, ist zwar keine Umweltprüfung durchzuführen, die Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bedingt aber ebenfalls zusätzliche Verfahrensschritte.

Wenn festgestellt wird, dass keine Umweltprüfung durchzuführen ist, ist § 2i anzuwenden, der in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie zusätzliche Bekanntmachungen und die Auseinandersetzung mit Stellungnahmen vorsieht.

Es können drei verschiedene Verfahrensarten alternativ zum Tragen kommen, die kostenmäßig zu beurteilen sind:

1. umfangreiche Planung mit der Durchführung der Umweltprüfung,
2. geringfügige Änderungen mit Einzelfallprüfung und Durchführung der Umweltprüfung, da die Umsetzung wahrscheinlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, sowie
3. geringfügige Änderungen mit Einzelfallprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie, da die geringfügigen Änderungen wahrscheinlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Darüber hinaus ist bei jeder der drei aufgezeigten Verfahrensarten die Auswirkung auf „Natura 2000-Gebiete“ zu prüfen.

Zusätzlich ist nach Abschluss der Verfahren zu Punkt 1 und Punkt 2 bei der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes eine Überwachung (Monitoring) der Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich, was sich ebenfalls kostenmäßig auswirken wird.

Folgende Vollzugskosten sind durch die dargestellten Neuerungen nach einer ersten Grobabschätzung zu erwarten, und zwar die Verfahrensarten Punkte 1-3 alternativ alle 5 Jahre:

1. Durchführung einer Umweltprüfung bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Es sind dabei im Wesentlichen (**neben** dem erforderlichen Planungsprozess) folgende zusätzliche Verfahrensschritte durchzuführen:

Erstellung des Umweltberichtes, Durchführung der Konsultationen, Berücksichtigung der Stellungnahmen und des Umweltberichtes, Entscheidungsfindung sowie Bekanntgabe der Entscheidung mit der zusammenfassenden Erklärung.

Zeitbedarf für die Durchführung der einzelnen Bearbeitungsschritte, wobei immer mit einer Wahrscheinlichkeit von „1“ zu rechnen ist:

Bearbeitungsschritte:	Verwendungsgruppe:	Zeit/Tag:
Einholung der Gutachten der Amtssachverständigen (ASV)	A	1
Erstellung der Gutachten durch die ASV; durchschnittlich sind 6 ASV zu konsultieren	A	durchschnittlich 5 Tage/ASV (6x5 = 30 Tage)
Prüfung der Auswirkungen auf „Natura 2000 Gebiete“-Erstellung des Gutachtens des Naturschutz-ASV	A	2
Auseinandersetzen mit den Gutachten	A	1
Zusammenfassung und Einarbeitung der Gutachten und Erstellen des Entwurfes des Umweltberichtes	A	10
Schriftliche Ausführung	D	3
Konsultation mit der Umweltbehörde	A	0,5
Verlautbarung des Entwurfes im Amtsblatt und im Internet für Öffentlichkeitsbeteiligung	C	2
Auseinandersetzung mit Stellungnahmen der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit	A	1
Überarbeiten des Umweltberichtes	A	2
Vorlagebericht an Landesregierung	A	0,5
Veröffentlichung des AWK	C	1
Verfassen der zusammenfassenden Erklärung	A	1
Verlautbarung der zusammenfassenden Erklärung	C	1

Insgesamt A: 49 Tage = 23.520 min x 1,12 Euro

Insgesamt C: 4 Tage = 1.920 min x 0,51 Euro

Insgesamt D: 3 Tage = 1.440 min x 0,42 Euro

Personalkosten für A/min (1,12 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 26.342,40 Euro

Personalkosten für C/min (0,51 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 979,20 Euro

Personalkosten für D/min (0,42 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 604,80 Euro

insgesamt 27.926,40 Euro

2. Geringfügige Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes mit wahrscheinlich erheblichen Umweltauswirkungen

Wesentliche Verfahrensschritte sind die Einzelfallprüfung zur Feststellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen. Wenn eine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt wird, so ist eine Umweltprüfung durchzuführen und es kommen die unter Punkt 1. dargestellten Verfahrensschritte zusätzlich zur Anwendung, wobei aber davon ausgegangen werden kann, dass bei der weiterführenden Umweltprüfung teilweise auf Gutachten der Einzelfallprüfung zurück gegriffen werden kann.

Zeitbedarf für die Durchführung der einzelnen Bearbeitungsschritte, wobei immer mit einer Wahrscheinlichkeit von „1“ zu rechnen ist:

a) Einzelfallprüfung

Bearbeitungsschritte:	Verwendungsgruppe:	Zeit/Tag:
Einholung der Gutachten der ASV für die Einzelfallprüfung	A	1
Erstellung der Gutachten durch ASV (durchschnittlich 4 ASV)	A	durchschnittlich 3 Tage/ASV (3x4 =12 Tage)
Prüfung der Auswirkungen auf „Natura 2000-Gebiete“ – Gutachten des Naturschutz-ASV	A	2
Auseinandersetzung mit den Gutachten, Zusammenfassen der Gutachten	A	3
Konsultation mit der Umweltbehörde	A	0,5
Entscheidung über Einzelfallprüfung	A	3
Schriftliche Ausfertigung der Einzelfallprüfung	D	1
Bekanntgabe an Öffentlichkeit, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird (Erstellen des Textes, Aufnahme in das Internet)	C	1

Weiters die unter Punkt 1 dargestellten Verfahrensschritte, jedoch nicht mehr mit dem vollen Zeitbedarf:

b) Umweltprüfung:

Bearbeitungsschritte:	Verwendungsgruppe:	Zeit/Tag:
Einholung der Gutachten der Amtssachverständigen (ASV)	A	0,5
Erstellung der Gutachten durch die ASV; durchschnittlich sind 6 ASV zu konsultieren	A	durchschnittlich 3 Tage/ASV (3x6 =18 Tage)
Prüfung der Auswirkungen auf „Natura 2000 Gebiete“ – Erstellung des Gutachtens des Naturschutz-ASV	A	1
Auseinandersetzen mit den Gutachten	A	1
Zusammenfassung und Einarbeitung der Gutachten und Erstellung des Entwurfes des Umweltberichtes	A	8
Schriftliche Ausführung	D	3
Konsultation mit der Umweltbehörde	A	0,5
Verlautbarung des Entwurfes im Amtsblatt und im Internet für Öffentlichkeitsbeteiligung	C	2
Auseinandersetzung mit Stellungnahmen der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit	A	1
Überarbeiten des Umweltberichtes	A	1
Vorlagebericht an Landesregierung	A	0,5
Veröffentlichung des AWK	C	1
Verfassen der zusammenfassenden Erklärung	A	1
Verlautbarung der zusammenfassenden Erklärung	C	1

a) Einzelfallprüfung:

Insgesamt A: 21,5 Tage = 10.320 min x 1,12 Euro

Insgesamt C: 1 Tag = 480 min x 0,51 Euro

Insgesamt D: 1 Tag = 480 min x 0,42 Euro

Personalkosten für A/min (1,12 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 11.558,40 Euro

Personalkosten für C/min (0,51 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 244,80 Euro

Personalkosten für D/min (0,42 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 201,60 Euro

insgesamt 12.004,80 Euro

b) Umweltprüfung:

Insgesamt A: 32,5 Tage = 15.600 min x 1,12 Euro

Insgesamt C: 4 Tage = 1.920 min x 0,51 Euro

Insgesamt D: 3 Tage = 1.440 min x 0,42 Euro

Personalkosten für A/min (1,12 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 17.472,00 Euro

Personalkosten für C/min (0,51 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 979,20 Euro

Personalkosten für D/min (0,42 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 604,80 Euro

insgesamt 19.056,00 Euro

Es ergeben sich somit Gesamtkosten für Einzelfallprüfung 12.004,80 Euro

und Umweltprüfung von 19.056,00 Euro

insgesamt 31.060,80 Euro

3. Geringfügige Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes ohne wahrscheinlich erhebliche Umweltauswirkungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

Durchführung der Einzelfallprüfung wie unter Punkt 2 samt Bekanntgabe, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird;
sodann Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie.

Zeitbedarf für die Durchführung der einzelnen Bearbeitungsschritte, wobei immer mit einer Wahrscheinlichkeit von „1“ zu rechnen ist:

a) Einzelfallprüfung wie unter Punkt 2a

Bearbeitungsschritte:	Verwendungsgruppe:	Zeit/Tag:
Einholung der Gutachten der ASV für die Einzelfallprüfung	A	1
Erstellung der Gutachten durch ASV (durchschnittlich 4 ASV)	A	durchschnittlich 3 Tage/ASV (3x4 =12 Tage)
Prüfung der Auswirkungen auf „Natura 2000-Gebiete“ – Gutachten des Naturschutz-ASV	A	2
Auseinandersetzung mit den Gutachten, Zusammenfassen der Gutachten	A	3
Konsultation mit der Umweltbehörde	A	0,5
Entscheidung über Einzelfallprüfung	A	3
Schriftliche Ausfertigung der Einzelfallprüfung	D	1
Bekanntgabe an Öffentlichkeit, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird (Erstellen des Textes, Aufnahme in das Internet)	C	1

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Bearbeitungsschritte:	Verwendungs- gruppe:	Zeit/Tag:
Bekanntgabe, dass Entwurf zur Einsicht aufliegt im Amtsblatt und im Internet (Verfassen der Bekanntgabe - Erstellen des Textes - Weiterleitung an Amtsblatt - ins Internet stellen)	C	1,5
Auseinandersetzen mit den Stellungnahmen	A	1
Vorlagebericht an Landesregierung	A	1
Veröffentlichung des AWK	C	1
Verfassen einer Erklärung, wie Stellungnahmen berücksichtigt wurden	A	1
Veröffentlichung der Erklärung	C	0,5

a) Einzelfallprüfung:

Insgesamt A: 21,5 Tage = 10.320 min x 1,12 Euro

Insgesamt C: 1 Tag = 480 min x 0,51 Euro

Insgesamt D: 1 Tag = 480 min x 0,42 Euro

Personalkosten für A/min (1,12 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 11.558,40 Euro

Personalkosten für C/min (0,51 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 244,80 Euro

Personalkosten für D/min (0,42 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 201,60 Euro

insgesamt 12.004,80 Euro

b) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Insgesamt A: 3 Tage = 1.440 min x 1,12 Euro

Insgesamt C: 3 Tage = 1.440 min x 0,51 Euro

Personalkosten für A/min (1,12 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 1.612,80 Euro

Personalkosten für C/min (0,51 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 734,40 Euro

insgesamt 2.347,20 Euro

Es ergeben sich somit Gesamtkosten für die Einzelfallprüfung von 12.004,80 Euro

und der Öffentlichkeitsbeteiligung von 2.347,20 Euro

insgesamt 14.352,00 Euro

4. Monitoring

Zeitbedarf für die Durchführung der einzelnen Bearbeitungsschritte, wobei immer mit einer Wahrscheinlichkeit von „1“ zu rechnen ist:

Bearbeitungsschritte:	Verwendungsgruppe:	Zeit/Tag:
Einholung von Gutachten und Stellungnahmen	A	2
Erstellung der Gutachten und Stellungnahmen (durchschnittlich 4 ASV)	A	durchschnittlich 4 Tage/ASV (4x4 = 16 Tage)
Auseinandersetzen mit den Gutachten und Stellungnahmen	A	3
Erstellen eines Monitoring- Berichtes	A	7
Schriftliche Ausfertigung des Berichtes	D	3
Bekanntgabe des Berichtes an die betroffenen Dienststellen	C	0,5

Insgesamt A: 28 Tage = 13.440 min x 1,12 Euro

Insgesamt C: 0,5 Tage = 240 min x 0,51 Euro

Insgesamt D: 3 Tage = 1.440 min x 0,42 Euro

Personalkosten für A/min (1,12 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 15.052,80 Euro

Personalkosten für C/min (0,51 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 122,40 Euro

Personalkosten für D/min (0,42 Euro)

incl. 40% Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand: 604,80 Euro

insgesamt 15.780,00 Euro

5. Einsparungen

Da aber das Abfallwirtschaftskonzept nicht mehr längstens alle drei Jahre, sondern längstens alle 5 Jahre fortzuschreiben ist, ist für den Planungsprozess eine Kosteneinsparung anzunehmen und den Mehrkosten durch die Umweltprüfung gegenüber zu stellen.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes kostet durchschnittlich ca. 180.000,00 Euro. Durch die Fortschreibung in Abständen von in der Regel 5 Jahren können Kosten in der Höhe von ungefähr 120.000,00 Euro eingespart werden. Das ergibt ein jährliche Ersparnis von 24.000,00 Euro.

6. Zusammenfassung

Zusätzliche Kosten:

Je nach Verfahrensvariante werden alle fünf Jahre alternativ zusätzlich zu den Kosten für die Planung an Vollzugskosten zu erwarten sein:

- bei umfangreichen Planungen mit Umweltprüfung: 27.926,40 Euro
(durchschnittliche Jahreskosten: 5.585,28 Euro)
- bei geringfügigen Änderungen mit erheblichen Umweltauswirkungen, die eine Einzelfallprüfung und eine Umweltprüfung notwendig machen: 31.060,80 Euro
(durchschnittliche Jahreskosten: 6.212,16 Euro)
- bei geringfügigen Änderungen ohne erhebliche Umweltauswirkungen: 14.352,00 Euro
(durchschnittliche Jahreskosten: 2.870,40 Euro)

Die Vollzugskosten für die Überwachung werden durchschnittlich 2 Mal innerhalb von 5 Jahren (zwischen den Fortschreibungen des Abfallwirtschaftskonzeptes) anfallen und zwar in einer Höhe von jeweils 15.780,00 Euro (durchschnittliche Jahreskosten: 6.312,00 Euro).

Einsparungen:

120.000,00 Euro für einen Zeitraum von 5 Jahren (durchschnittliche Jahresersparnis: 24.000,00 Euro).

Es stehen somit eine jährliche Einsparung von 24.000,00 Euro den jährlichen Kosten (je nach Verfahrensart) von 11.897,28 Euro oder 12.524,16 Euro oder 2.870,40 Euro gegenüber.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, war eine Verlängerung der Frist, zu der die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzept jedenfalls zu erfolgen hat, von 3 Jahren auf längstens 5 Jahre vorzunehmen, um diese Frist an den Bundes-Abfallwirtschaftsplan anzupassen.

Eine jährliche Überwachung der Wiener Abfallwirtschaft durch die im Zuge der Erstellung der „SUP-Wiener Abfallwirtschaftsplan“³ eingerichteten Monitoring-Gruppe gewährleistet, dass die Notwendigkeit einer früheren Fortschreibung rasch erkannt werden kann.

Zu § 2 Abs. 5:

Da mittlerweile das AWG 1990 durch das AWG 2002 ersetzt wurde, war die Zitierung der geltenden Rechtslage anzupassen.

Zu § 2a Abs. 1 und Abs. 5:

Entsprechend der SUP-Richtlinie war vorzusehen, dass das Abfallwirtschaftskonzept (dessen Fortschreibung) einer Umweltprüfung zu unterziehen ist. Da, wie bereits in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, dargelegt, davon ausgegangen werden kann, dass das Abfallwirtschaftskonzept (dessen Fortschreibung) als umfangreiche Planung für das gesamte Gebiet des Landes Wien in der Regel in den obligatorischen Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fällt, ist keine umfangreiche Vorprüfung zur Ermittlung der SUP-Pflicht vorgesehen.

Es ist aber möglich, dass das Abfallwirtschaftskonzept im Zuge der Fortschreibung nur geringfügig geändert wird. Artikel 3 Abs. 3 der SUP-Richtlinie sieht für diese geringfügigen Änderungen eine Ausnahme vom obligatorischen Anwendungsbereich vor. Deshalb ist in Abs. 5 festgelegt, dass nur dann eine Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn eine Einzelfallprüfung an Hand der Kriterien des Anhanges II ergibt, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

¹ eine ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte strategische Umweltprüfung der Planung der Wiener Abfallwirtschaft, die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2001 zur Kenntnis genommen wurde

Die Liste in Anhang II enthält Kriterien in Bezug auf die Merkmale der Pläne und die Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete. Die Kriterien sind nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet. Generell gilt, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen umso größer ist, je mehr Kriterien erfüllt werden. In einigen Fällen können die Auswirkungen in Bezug auf ein einziges Kriterium jedoch so gravierend sein, dass eine Umweltprüfung erforderlich wird.

Zur Feststellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist die „Umweltbehörde“ zu konsultieren. Als „Umweltbehörde“ wurde die Wiener Umweltschutzbehörde festgelegt. Dass die Wiener Umweltschutzbehörde als „Umweltbehörde“ im Sinne der SUP-Richtlinie anzusehen ist, ist zu § 2b Abs. 4 und in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, näher dargelegt.

Zu § 2a Abs. 2 und Abs. 3:

Abs. 2 enthält eine Aufzählung aller Elemente der Umweltprüfung und orientiert sich an Artikel 2 der SUP-Richtlinie.

Abs. 3 legt fest, dass der Umweltbericht einen Teil des Abfallwirtschaftskonzeptes darzustellen hat und dass er bestimmte zwingende Inhalte aufweisen muss. Diese sind der besseren Übersichtlichkeit halber in einem eigenen Anhang aufgelistet (Anhang I dieser Novelle). Die einzelnen Elemente entsprechen dem Anhang I der SUP-Richtlinie.

Zu § 2a Abs. 4:

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Umweltprüfung im Rahmen der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes erfolgt und vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung abgeschlossen sein muss. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der „Umweltbehörde“ ebenfalls so rechtzeitig erfolgt, dass die Stellungnahmen im Planungsprozess auch noch sinnvoll berücksichtigt werden können. Anzustreben ist, die Umweltprüfung begleitend als integratives Planungsinstrument durchzuführen, da die nach geschaltete Umweltprüfung nach Abschluss der eigentlichen Planung in der Regel Umplanungen zur Folge haben wird, was eine Verzögerung des gesamten Erstellungsprozesses bewirken würde.

Zu § 2a Abs. 6:

Die SUP-Richtlinie fordert eine Bekanntgabe der Schlussfolgerungen aus der Einzelfallprüfung an die Öffentlichkeit. Wird keine Umweltprüfung durchgeführt, sind auch die Gründe für diese Entscheidung zu veröffentlichen.

Zu § 2b Abs. 1:

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes sowie auch dessen Inhalt ergibt sich aus der SUP-Richtlinie. Die genauen Inhalte sind in Anhang I der Novelle aufgelistet, der die Erfordernisse der SUP-Richtlinie wieder gibt.

In Artikel 2 der SUP-Richtlinie wird der Umweltbericht als Teil der Plandokumentation mit bestimmten Inhalten beschrieben. Das bedeutet, dass der Umweltbericht aus einem kohärenten Text bestehen sollte. Es kann sinnvoll sein, den Bericht nach den Überschriften in Anhang I zu gliedern. Er kann auch Teil einer breit angelegten Nachhaltigkeitsprüfung sein, die auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen betrachtet.

Die Prüfung von Alternativen ist ein wichtiges Element der Umweltprüfung. Demnach sind auch die Umweltauswirkungen von vertretbaren Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und in vergleichbarer Weise mit den ermittelten Umweltauswirkungen des Abfallwirtschaftskonzeptes darzustellen.

Unter Alternativen sind nicht nur die Planungsvariante und die sogenannte „Nullvariante“ zu verstehen, sondern mehrere von der „Nullvariante“ unterschiedliche Alternativen, die vernünftig und auch realistisch durchführbar sind.

Die sogenannte „Nullvariante“, als Darstellung des derzeitigen „Ist-Zustandes“ mit der Beurteilung der potentiellen Entwicklungen, ist von der SUP-Richtlinie nicht als Planungsvariante bezeichnet, sondern in Anhang I lit. b der SUP-Richtlinie als Information für den Umweltbericht aufgelistet, als „die relativen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms“.

Es müssen daher in der Regel jedenfalls mehr als nur eine Planungsvariante und die „Nullvariante“ geprüft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Alternativenprüfung nicht nur auf verschiedene Standorte zu beziehen hat und die Prüfung nicht immer die gleiche Tiefe erreichen muss. Natürlich kann es Situationen geben, bei denen die Prüfung von weiteren Varianten (neben „Nullvariante“ und Planungsvariante) nicht „vernünftig“ ist.

Zu § 2b Abs. 2:

Mit der Wortfolge „Inhalt und Detaillierungsgrad des Abfallwirtschaftskonzeptes“ wird klargestellt, dass der Umweltbericht dem Detaillierungsgrad der Planung anzupassen ist.

Zu § 2b Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Vermeidung von Mehrfachprüfungen. Es können vor allem vorliegende Gutachten aber auch sonstige Informationen verwendet werden, die in einem anderen Verfahren erstellt wurden.

Voraussetzung für deren Verwendung ist jedoch, dass die Ergebnisse aktuell sind und inhaltlich mit dem zu untersuchenden Sachverhalt übereinstimmen.

Zu § 2b Abs. 4:

Die SUP-Richtlinie sieht vor, dass die „Behörden“ zu konsultieren sind, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Planes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Aus den Materialien ist ersichtlich, dass es sich dabei nicht um Behörden mit Anordnungsbefugnis im Sinne der österreichischen Rechtsordnung handeln muss. Es können dies auch sonstige Dienststellen ohne Behördencharakter sein.

Aufgrund der Aufgaben der „Umweltbehörde“ im Rahmen einer SUP wurde die Wiener Umwelthanwaltschaft als „Umweltbehörde“ eingesetzt. Wie schon in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, dargelegt, muss es sich bei der „Umweltbehörde“ im Sinne der SUP- Richtlinie nicht um eine „Behörde“ im Sinne der österreichischen Rechtsordnung handeln. Unter Zugrundelegung dieses in der Richtlinie sehr weit gefassten Behördenbegriffes ist auch die Wiener Umwelthanwaltschaft als Behörde im Sinne der SUP-Richtlinie zu qualifizieren. Die Wiener Umwelthanwaltschaft wurde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes eingerichtet und es zählt die Beurteilung von Umweltauswirkungen zu ihren Aufgaben und Kompetenzen. Sie entspricht daher den Voraussetzungen der SUP-Richtlinie.

Es steht aber der das Abfallwirtschaftskonzept erstellenden Behörde frei, darüber hinaus auch noch andere Fachdienststellen oder sonstige Sachverständige bei der Durchführung der Einzelfallprüfung und der Umweltprüfung am Verfahren zu beteiligen.

Zu § 2c :

Der Öffentlichkeit und der Wiener Umwelthanwaltschaft als „Umweltbehörde“ sind frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür ist eine entsprechende Frist einzuräumen. Sie sind zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzubinden, damit gewährleistet ist, dass ihre Stellungnahmen, die neben Hinweisen auf negative Umweltauswirkungen auch positive Anregungen beinhalten können, noch sinnvoll zu berücksichtigen sind. Es sind der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht der Öffentlichkeit und der Wiener Umwelthanwaltschaft („Umweltbehörde“) zugänglich zu machen, wobei über zwei weit verbreitete Tageszeitungen und im Internet Ort, Beginn und Dauer der Auflage bekannt zu machen ist. Der Wiener Umwelthanwaltschaft („Umweltbehörde“) können sie auch übermittelt und ihr eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme

eingräumt werden. Wenn es der Umfang der Dokumente erlaubt, können auch die gesamten Dokumente in das Internet gestellt werden.

Unter dem Begriff der „Öffentlichkeit“ ist „jedermann“, darunter auch relevante Nicht-Regierungsorganisationen, z.B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffenen Organisationen, zu verstehen.

Es kann neben der öffentlichen Auflage und der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, auch eine über diese Anforderung hinausgehende Form der Öffentlichkeitsbeteiligung gewählt werden.

Zu § 2d:

Da Auswirkungen des Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten bzw. Auswirkungen eines Planes eines anderen Mitgliedstaates auf das Land Wien zwar nicht sehr wahrscheinlich sind, aber auch nicht ausgeschlossen werden können, war entsprechend der SUP-Richtlinie auch eine grenzüberschreitende Konsultation vorzusehen.

Zu § 2e:

Vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung sind der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der „Umweltbehörde“ (Wiener Umweltschutzbehörde) zu berücksichtigen. Berücksichtigen bedeutet nicht, dass die Behörde daran gebunden ist. Sie hat vielmehr die Pflicht, sich mit dem Umweltbericht und den Stellungnahmen auseinander zu setzen und abweichende Entscheidungen zu begründen. Dies gilt auch für die Verpflichtung der Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß §§ 2a, 2b, 2f und 2i.

Zu § 2f:

Diese Bestimmung regelt die Bekanntgabe von Informationen über die Ergebnisse der Entscheidung, und dazu vor allem über das durchgeführte Prüfverfahren.

Im Sinne des Artikel 10 der SUP-Richtlinie ist auch die Bekanntgabe jener Maßnahmen vorgesehen, die zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen für die Umsetzungsphase des Abfallwirtschaftskonzeptes beschlossen wurden.

Die Inhalte der zusammenfassenden Erklärung sind den Anforderungen der SUP-Richtlinie angepasst.

Zu § 2g:

Im Sinne des Artikel 10 der SUP-Richtlinie wurden nicht nur für die Planungsphase Verpflichtungen verankert, sondern auch für die Umsetzungsphase des Abfallwirtschaftskonzeptes. Demnach sind bei der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu erkennen. Die Festlegung

der geeigneten Überwachungsmaßnahmen soll bereits Teil der Umweltprüfung sein. Durch die Überwachung sollen jedenfalls größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklungen wichtiger Parameter verfolgt werden können. Dies kann z.B. durch die Tätigkeit einer dafür gegründeten Monitoring-Gruppe erfolgen. Die Überwachung hat jedenfalls in solchen Abständen zu erfolgen, dass mögliche Auswirkungen auf die Umwelt rechtzeitig erkannt und geeignete Abhilfemaßnahmen noch rechtzeitig ergriffen werden können. Bei der Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen soll daher auch der Zeitplan der Überwachung (Monitoring) festgelegt werden.

Zu § 2h:

Wird bei der Umweltprüfung festgestellt, dass auch eine sogenannte „Verträglichkeitsprüfung“ für „Natura 2000-Gebiete“ entsprechend der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu erfolgen hat, so ist die Beschlussfassung nur unter den in § 2h genannten Bedingungen möglich.

„Globale Kohärenz der Natura 2000-Gebiete“ bedeutet, dass das „Natura 2000-Netzwerk“ in seiner europaweiten Ausdehnung nicht beeinträchtigt werden darf.

Ausgleichsmaßnahmen wie sie in Abs. 1 Z 3 vorgesehen sind, müssen gewährleisten, dass der Beitrag eines Gebietes zur Erhaltung eines Lebensraumes innerhalb der betreffenden biogeographischen Region des Netzwerkes „Natura 2000“ in einem günstigen Zustand aufrecht erhalten wird. Durch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen soll die globale Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ gewährleistet werden. Die globale Kohärenz ist dann gewährleistet, wenn eine zu große Zersplitterung des Netzwerkes verhindert wird und eine große und ausgewogene geographische Ausdehnung des Netzes erhalten bleibt.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission sollte ein Schutzgebiet durch ein Vorhaben nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor die Ausgleichsmaßnahme wirklich zum Tragen kommt; so sollte etwa ein Feuchtgebiet nicht trockengelegt werden, bevor nicht ein neues äquivalentes Feuchtgebiet zur Aufnahme in das Netzwerk „Natura 2000“ verfügbar ist.

Der Ausgleich kann etwa in der Schaffung eines neuen vergleichbaren Lebensraumes in einem Gebiet, das in das Netzwerk „Natura 2000“ aufzunehmen ist oder in der Verbesserung eines Lebensraumes minderer Qualität im bestehenden Netzwerk, oder auch im Vorschlag eines neuen Gebietes bestehen.

Die beiden Prüfungen (Umweltprüfung und „Verträglichkeitsprüfung“) können gemeinsam durchgeführt werden.

Zu § 2i:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt Nr. L 156/17 (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie).

Sie sieht dann eine eigene Öffentlichkeitsbeteiligung für Pläne und Programme im Abfallwirtschaftsbereich vor, wenn keine Umweltprüfung entsprechend der SUP-Richtlinie erforderlich ist.

Entsprechend Artikel 2 dieser Richtlinie hat die Öffentlichkeit das Recht, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen werden. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Auch dafür gilt, dass die Behörde zwar nicht daran gebunden ist, sie aber die Pflicht hat, sich mit den Stellungnahmen angemessen auseinander zu setzen und abweichende Entscheidungen zu begründen.

Nach Erlassung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat die Behörde die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen und die Gründe und Erwägungen, auf denen diese Entscheidungen beruhen, zu unterrichten, auch über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zu den Anhängen:

Sie decken sich mit den Inhalten der Anhänge der SUP-Richtlinie.